

## **Friedhofsatzung der Stadt Könnern**

Auf der Grundlage des § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), sowie §§ 8,45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Bestattungsbezirke
- § 4 - Schließung und Entwidmung

### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringer

### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen

### IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Wiesengräber / Erdgemeinschaftsanlage
- § 17 - Urnenreihengrabstätten
- § 18 - Anonyme Urnengemeinschaft
- § 19 - Wiesengräber / Urnengemeinschaftsanlage für Paare
- § 20 - Ehrengrabstätten einschließlich Kriegsgrabstätten

### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

### VI. Grabmale

- § 22 - Zustimmungserfordernis
- § 23 - Anlieferung
- § 24 - Standsicherheit der Grabmale
- § 25 - Unterhaltung
- § 26 - Entfernung

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 - Allgemeines

§ 28 - Vernachlässigung

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 - Benutzung der Trauerhalle

§ 30 - Trauerfeiern

## IX. Schlussvorschriften

§ 31 - Alte Rechte

§ 32 - Haftung

§ 33 - Gebühren

§ 34 - Ordnungswidrigkeiten

§ 35 - Inkrafttreten

### I.

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Könnern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Friedhof der Stadt Könnern in Könnern (alter Friedhof)	Flur 16, Flurstück 51	1,3350 ha
Friedhof der Stadt Könnern in Könnern (neuer Friedhof)	Flur 9, Flurstück 5/1	1,8290 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Golbitz	Flur 1, Flurstück 226	0,3096 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Trebnitz	Flur 3, Flurstück 49	0,3690 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Bebitz	Flur 9, Flurstück 98	0,2563 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Lebendorf	Flur 10, Flurstück 1060	0,3753 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Trebitz	Flur 11, Flurstück 83	0,2665 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Strenznaundorf	Flur 5, Flurstück 24/1	0,3830 ha
	Flur 5, Flurstück 133/35	0,5390 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Belleben	Flur 7, Flurstück 21	0,7380 ha
	Flur 7, Flurstück 471/20	0,7231 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Piesdorf	Flur 2, Flurstück 22/1	0,3205 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Beesedau	Flur 10, Flurstück 14	0,2067 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Beesenlaublingen	Flur 2, Flurstück 388/99	0,5158 ha
	Flur 2, Flurstück 100/1	0,2098 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Hohenedlau	Flur 2, Flurstück 128/3	0,5370 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Kirchedlau	Flur 19, Flurstück 91	0,1920 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Ilbersdorf	Flur 3, Flurstück 23	0,1458 ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Pfitzdorf	Flur 6, Flurstück 35	0,1369 ha
Stadt Könnern OT Cörmigk	Flur 1, Flurstück 207	1ha
Friedhof der Stadt Könnern OT Gerlebogk	Flur 3, Flurstück 82,83,85	0,3303 ha

## § 2

### Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Könnern. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.  
Die Bestattung als Übergabe des menschlichen Leichnams kann in zwei Formen stattfinden:
  - Erdbestattung
  - Feuerbestattung (Beisetzung einer Urne)
- (2) Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller in Könnern und deren Ortschaften verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen.  
Die Friedhöfe dienen ferner der Bestattung von Personen, die ein Anrecht auf Bestattung in einem Familien- bzw. Wahlgrab, durch das Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Könnern (Ausnahmegenehmigung für Bestattung). Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Wenn auf einem städtischen Friedhof geeignete Gräber nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, wird durch die Friedhofsverwaltung der Stadt eine Grabstätte auf einem anderen städtischen Friedhof zugewiesen.
- (5) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit städtebaulicher und landschaftspflegerischer Bedeutung.

## § 3

### Bestattungsbezirk

- (1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof der Stadt Könnern und deren Ortschaften bestattet bzw. beigesetzt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung oder Bestattung in einer bestimmten Grabstelle eines anderen Friedhofs hatten.
- (2) Ausnahmen bilden die Beisetzungen der anonymen Urnengemeinschaft und die „Wiesengräber“ Erdgemeinschaftsanlagen, sowie „Wiesengräber“ Urnengemeinschaftsanlage für Paare, welche nicht auf allen Friedhöfen der Stadt Könnern vorgehalten werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weiterhin über die im Absatz 1 geregelten Fälle hinaus Ausnahmen zulassen.

## §4

### Schließung und Entwidmung

- (1) Die unter § 1 dieser Satzung benannten Friedhöfe sind als zugelassene Flächen für Bestattungen ausgewiesen und gewidmet.

- (2) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Betrieb gestellt (Schließung) oder entwidmet werden.
- (3) Durch die Schließung wird die weitere Bestattungsmöglichkeit ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte auf einem anderen Friedhof zur Verfügung gestellt. Umbettungen können vom Nutzungsberechtigten innerhalb der Ruhefrist beantragt werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Könnern in andere Grabstätten umgebettet.
- (5) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand ermittelbar ist.
- (6) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Könnern auf ihre Kosten in vergleichbarer Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Bestandteil des Nutzungsrechtes.

## II.

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch zugänglich.
- (2) Die Stadt kann Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 1 zulassen, d.h. sie aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen bzw. außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

#### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Weisungen des Friedhofspersonals oder der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
- (3) Kindern unter 8 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Befahren mit Fahrrädern;
  - b) das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, soweit nicht eine Sondergenehmigung der Stadt erteilt wurde;
  - c) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
  - d) zu rauchen, zu lärmern, zu betteln, zu spielen, Rundfunkempfänger und Tonträger zu betreiben;
  - e) das Abreißen, Entfernen bzw. Beschädigen von Bäumen, Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstigen Gegenständen;
  - f) das Ablegen von Abraum und Friedhofsabfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen, sowie das Ablegen von Hausmüll, Sperrmüll, privaten Garten- und Grünabfällen, Sonder- und Gewerbemüll sowie Klärschlamm
  - g) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze;
  - h) das Verteilen von Druckschriften und die Durchführung von Geldsammlungen;
  - i) das Übersteigen von Gräbern und Einfriedung von Grabstätten;
  - j) die Verunreinigung der in § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen;
  - k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 4, Buchstaben g und h gelten auch unmittelbar vor den Friedhofseingängen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

## § 7

### Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Gelände der Friedhöfe dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem jeweiligen Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer mitzuteilen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und Ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Der Dienstleistungserbringer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch seine Bediensteten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden und ist zur unverzüglichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung verpflichtet.
- (4) Die Ausübung der Tätigkeit auf dem jeweiligen Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt Könnern begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Stadt Könnern / des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### III.

#### Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Allgemeines

- (1) Jede Bestattung auf den städtischen Friedhöfen ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden. Die Anzeige hat in der Regel durch den Bestattungspflichtigen zu erfolgen. Dieser kann ein Bestattungsinstitut oder einen Dritten damit beauftragen.  
Ist der Anzeigende nicht Bestattungspflichtiger, tritt dieser in die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung ein. Die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Könnern mit dem Anzeigenden, dem Antragsteller, erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter.  
Die Stadt Könnern geht davon aus, dass der Antragsteller, sofern er nicht erstrangiger Bestattungspflichtiger ist, in dessen Auftrag handelt. Ansprüche des Bestattungspflichtigen sind ausgeschlossen.  
Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
- a) Bescheinigung des zuständigen Standesamtes über die Eintragung im Sterbebuch (Sterbeurkunde)
  - b) Bei einer Bestattung in einem vorhandenen Grab ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Grabnutzungsurkunde ist vorzulegen.
  - c) Bei der Anmeldung der Bestattung ist gleichzeitig die Art (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) festzulegen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden in Rücksprache mit dem zuständigen Bestattungsinstitut von der Friedhofsverwaltung der Stadt Könnern festgelegt, wobei Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Trauerfeiern und / oder Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Könnern finden wie folgt statt:
- a) Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
  - b) Samstag (begründete Ausnahmefälle) von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- (4) An Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt.
- (5) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen nach Absatz 3 können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (6) Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 1 Monat nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### § 9

## **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Abmessungen der Särge bei Erdbestattungen für verstorbene Erwachsene sollen höchstens 200 cm lang, 70 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit betragen.  
Bei Erdbestattungen für Kinder werden die Maße entsprechend der Größe der verstorbenen Kinder durch das zuständige Bestattungsinstitut festgelegt.  
  
Sind größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Bestattungsanmeldung einzuholen.
- (3) Säрге, Urnen und Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden gebrachte Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die Ökologisch verträglich sind und in einem der Ruhefrist angemessenem Zeitraum ohne Rückstände vergehen (verrotten).
- (4) Mit der Anmeldung eines Sterbefalles in der Friedhofsverwaltung ist das jeweilige Bestattungsinstitut zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Die handwerklichen Richtlinien sind von den Bestattungsinstituten umzusetzen.

## **§ 10**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von den Dienstleistungserbringern ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Bestattungen, die in der Verantwortung der Stadtverwaltung Könnern durchgeführt werden, kann dies auch von den Mitarbeitern des Bauhofes erfolgen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör auf einer vorhandenen Grabstätte vor der Bestattung selbst, durch das zuständige Bestattungsinstitut oder einen Dienstleistungserbringer entfernen zu lassen.

## **§ 11**

### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen (bei Feuerbestattungen) beträgt mindestens 15 Jahre, höchstens 25 Jahre.

- (2) Diese Ruhezeitangaben gelten für alle Friedhöfe.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit gem. Abs. 1 kann jede genannte Grabstelle zur weiteren Nutzung ohne erneute Bestattung in 5-Jahresschritten zur weiteren Pflege erneut kostenpflichtig erworben werden. Ausgenommen sind die Reihengrabstätten und anonyme Urnengemeinschaft.

## **§ 12**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Ascheresten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Erlaubnis hierzu darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Alle Umbettungen setzen einen schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung voraus, antragsberechtigt ist der jeweils Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von Dienstleistungserbringern und deren Bediensteten ausgeführt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung an den Dienstleistungserbringer haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder einer richterlichen Anordnung hin exhumiert, bzw. gehoben werden.

## **IV.**

### **Grabstätten**



## § 13

### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen entstehen nur befristete Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Erdwahlgrabstätte
  - c) Erdwahlgrabstätten in besonderer Lage (Einzel- und Doppelwahlgrab)
  - d) Wiesengräber / Erdgemeinschaftsanlage für 1 Erdbestattung und 1 Urne (für Paare)
  - e) Urnenreihengräber für 4 Urnen
  - f) anonyme Urnengemeinschaft
  - g) Wiesengräber / Urnengemeinschaftsanlage für 2 Urnen (für Paare)
  - h) Ehrengrabstätten einschließlich KriegsgräberWiesengräber und die anonyme Urnengemeinschaft werden nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten.
- (3) Bei Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung ist die Grabstelle zu wählen.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## §14

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Es werden Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Reihengrabstätten für Verstorbene vom 5. Lebensjahr hergerichtet.
- (2) Die Größe sollte sich der Gestaltungsart der einzelnen Friedhöfe anpassen und die vorgegebenen Maße nicht überschreiten.  
Die Abmessungen einzelner Reihengrabstätten betragen für Verstorbene vom 5. Lebensjahr bei Neuanlagen 2,00 m x 1,00 m.  
Bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres betragen die Abmessungen 1,20 m x 0,60 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (5) Das Abräumen der Reihengrabstätten ist 3 Monate vor Ablauf der Ruhezeiten öffentlich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben

## § 15

## Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es wird unterschieden in Wahlgrabstätten, welche aus Reihengrabstätten mit Mehrfachbelegung hervorgehen und typische Wahlgrabstätten, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.  
Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Die Größe sollte sich der Gestaltungsart der einzelnen Friedhöfe anpassen und die vorgegebenen Maße nicht überschreiten.  
Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden. Die Abmessungen einzelner Grabstätten sollen bei Neuanlagen 2,50 m x 1,50 m, die Abmessung der Doppelgräber 3,00 m x 3,00 m nicht überschreiten.
- (3) Jede einzelne Grabstätte gilt als Einfachgrab, in dem je eine Leiche und bis zu vier Urnen bestattet werden können. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung (Beisetzung) nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.  
Bei Bestattung von Urnen verlängert sich das Nutzungsrecht jeder Grabstätte um die Mindestliegezeit (15 Jahre).
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 übertragen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Absatz 5 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung der Gebühren für die erworbene Grabstätte erfolgt bei Verzicht des Nutzungsrechts nicht.

## **§ 16**

### **Wiesengräber/ Erdgemeinschaftsanlage**

- (1) Erdgemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Leichen und Aschen, die im Bestattungsfall einzeln der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird bei der ersten Beisetzung für 25 Jahre vergeben und kann bei der zweiten Beisetzung für die Dauer der gesetzlichen vorgegebenen Ruhezeit verlängert werden.
- (3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle nur um jeweils 5 Jahre verlängert werden.
- (4) In einer Wiesengrabstätte der Erdgemeinschaftsanlage können ein Sarg und 1 Urne beigesetzt werden.  
Die Abmessungen der Erdgemeinschaftsanlage betragen 2,50 m x 1,25 m.  
  
Zur Kennzeichnung der Grabstelle ist innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung eine Grabplatte ebenerdig in die Rasenfläche, in der maximalen Abmessung 0,60 m x 0,40 m einzulegen.  
Die Grabplatte sollen so hergestellt werden, dass Beschädigungen durch Pflegemaßnahmen (Mähmaschinen) ausgeschlossen sind und aus festem, befahrbaren Material bestehen.
- (5) Erdgemeinschaftsanlagen werden von den Mitarbeitern des Bauhofes gepflegt.  
Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in

der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März erlaubt. Außerhalb dieser Zeit abgelegter Grabeschmuck wird bei anfallenden Pflegearbeiten ohne Ersatzansprüche entfernt.

## **§17**

### **Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, welche beim Eintritt eines Sterbefalles der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von mindestens 15 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstelle können 4 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (2) Die Größe sollte sich der Gestaltungsart der einzelnen Friedhöfe anpassen und die vorgegebenen Maße nicht überschreiten.  
Die Abmessungen der Urnengrabstätten betragen 1,20 m x 0,60m oder 1,00m x 0,60m. Ausnahme hierbei bildet der Friedhof Belleben mit den Abmessungen 0,80m x 0,80m.

## **§ 18**

### **Anonyme Urnengemeinschaft**

In anonymen Urnengrabstätten werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m mal 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es erfolgt eine namenlose Beisetzung von Urnen. Die Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Umbettungen aus dieser Anlage sind nicht möglich. Das Ablegen von Grabschmuck und Blumen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Hierbei wird kein Anspruch auf eine bestimmte Fläche zum Ablegen von Blumen und Grabschmuck gewährt. Diese Gemeinschaftsanlagen werden von der Stadtverwaltung gepflegt und gestaltet. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

## **§ 19**

### **Wiesengräber / Urnengemeinschaftsanlage für Paare**

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Aschen, die im Bestandsfall einzeln der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird bei der ersten Beisetzung für 15 Jahre vergeben und kann für die zweite Beisetzung für die Dauer der gesetzlichen vorgeschriebenen Ruhezeit verlängert werden.
- (3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle nur um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

Es können 2 Urnen beigesetzt werden. Die Abmessungen für die Urnengemeinschafts-anlage für Paare betragen 1,00 m x 1,00 m.

- (4) Zur Kennzeichnung der Grabstelle ist innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung eine Grabplatte in den maximalen Abmessungen 50 cm Breite x 35 cm Länge ebenerdig einzulegen. Die Grabplatte sollen so hergestellt werden, dass Beschädigungen durch Pflegemaßnahmen (Mähmaschinen) ausgeschlossen sind und aus festem, befahrbaren Material bestehen.
- (5) Urnengemeinschaftsanlagen werden von den Mitarbeitern des Bauhofes gepflegt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März erlaubt. Außerhalb dieser Zeit abgelegter Grabschmuck wird bei anfallenden Pflegearbeiten ohne Ersatzansprüche entfernt.

## **§ 20**

### **Ehregrabstätten**

Über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.

## **V.**

### **Gestaltung der Grabstätten**

## **§ 21**

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass diese der Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung trägt, sich dem jeweiligen Friedhof und in die jeweilige nähere Umgebung einfügt. Die Vorgaben der Satzung müssen gewahrt werden. Jedes Grabmal muss mit den Abmessungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen.
- (2) Es soll in seiner Form, Größe und Farbe, in der Verarbeitung und vom Werkstoffeinsatz her nicht verunstaltet werden.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Kunststein aus dauerhaftem Material, Holz Schmiedeeisen, sowie geschmiedete und gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Firmenzeichen auf Grabmälern sind nur an den Rück- und Seitenflächen in einer Größe von maximal 5 cm x 5 cm zulässig.
- (5) Nicht zugelassen sind aus Kunststoff, Beton, Vollglas, Porzellan, Mauerziegel gefertigte Grabmale und Ölfarbanstriche auf Grabmalen.
- (6) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung

stellen.

- (7) Das Abdecken der Grabstätte mit einer Steinplatte ist erlaubt.

## **VI. Grabmale**

### **§22**

#### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Könnern. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Im Besonderen sind Ausführungszeichnungen zu dem Grabmal einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 23**

#### **Anlieferung**

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

### **§ 24**

#### **Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene

Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## § 25

### Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt Könnern ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## § 26

### Entfernung

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu zählen die Beräumung des Grabsteins und der Grabeinfassung sowie das Entfernen aller auf der Grabstelle vorhandenen Pflanzen und Sträucher. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Könnern.
- (3) Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten entsprechen der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu tragen.
- (4) Nach Abgabe einer Grabstätte bleiben die Urnen, deren Flächen nicht neu vergeben werden in der Erde. Die Friedhofsverwaltung kann die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Falls die Grabstätte selbst beräumt wird und noch anfallende Nacharbeiten erforderlich sind, hat der Grabnutzer die jeweils tatsächliche Höhe für die Leistung zu zahlen.

## VII

### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 27

##### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher nach § 24 instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, zusätzliche Einfassungen jeder Art, Grabbinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter bei Reihen- und Urnengräbern ist der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgräbern ist es der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Könnern. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (6) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer beauftragen.
- (7) Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (8) Wiesengräber der Erdgemeinschaftsanlage oder der Urnengemeinschaftsanlage müssen binnen 6 Monate nach Erwerb dieser Grabstätte mit einer entsprechenden Gedenktafel versehen werden.
- (8) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.



- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe, die in der Trauerfloristik verwendet werden sind in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Dies gilt ebenso für Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten und alle anderen Abfälle.

## **§ 28**

### **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 27 Abs. 4) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.  
Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.  
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 26 Abs.2 hinzuweisen.
- (3) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

## **VIII.**

### **Trauerhallen und Trauerfeier**

## **§ 29**

### **Benutzung der Trauerhallen**

- (1) Die Benutzung der Trauerhallen erfolgt in Absprache mit den Bestattungsinstituten und der Friedhofsverwaltung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der abzusprechenden Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 30**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeier kann in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Freiraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeier soll jeweils nicht länger als ca. 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Der Ablauf der Trauerfeier ist mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut abzustimmen.
- (5) Jede Musik – und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen, sowie die Benutzung der städtischen Musikanlage in den Trauerhallen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies erfolgt mit der Anmeldung der Bestattung durch das Bestattungsinstitut.

### **IX.**

#### **Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbestimmter Dauer werden bis zum Ablauf der ersten Ruhefrist nach den Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltendes Rechts behandelt.  
Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## **§32**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Könnern haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Könnern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.  
Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 33**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Könnern verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 34**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 4
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inline-skatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
  - h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
  - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
3. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2 ohne Mitteilung an die Stadt Könnern tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
4. entgegen § 22 ohne Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
5. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,
6. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.
10. Gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## § 35

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2010, beschlossen am 09.11.2009, zuletzt geändert am 30.05.2012, beschlossen am 02.05.2012 außer Kraft.

Könnern, den 02.11.2017

gez. Braumann  
Bürgermeister Stadt Könnern

-Siegel-

Ausgefertigt am 02.11.2017

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 44 vom 15. November 2017